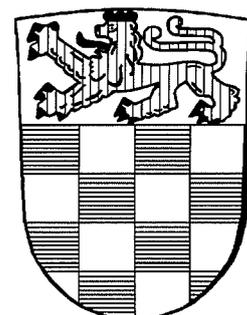


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 04.04.2018

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister

24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 18.04.2018	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2018**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4** 18/0109 **Änderung des Stellenplans**
Seite: 2 Berichterstatter/in: Dez. I
- 5** 18/0087 **Verkaufsoffener Sonntag 2018 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**
Seite: 8 Berichterstatter/in: Dez. III
- 6** **Anträge der Fraktionen**
- 7** **Anfragen und Mitteilungen**
- 7.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. I.
- 7.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. I.

Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 31.01.2018**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 18/0105 **Beförderung eines Beamten in Führungsposition**
Seite: 14 Berichterstatter/in: Dez. I
- 5 18/0099 **Stundung einer offenen Gewerbesteuerforderung**
Seite: 16 Berichterstatter/in: Dez. I
- 6 18/0106 **Kündigung der Stromkonzession im B-Plangebiet 113 und 114 sowie weiteres Vorgehen in Bezug auf den Rahmenvertrag über die Wärme- und Stromversorgung im B-Plangebiet 113 und 114**
Seite: 18 Berichterstatter/in: Dez. I
- 7 18/0095 **Lieferung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterial an die Schulen der Stadt Sankt Augustin für das Schuljahr 2018/2019; Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten öffentlichen Ausschreibung**
Seite: 22 Berichterstatter/in: Dez. III
- 8 18/0107 **Beschaffung von einem Mannschaftstransportfahrzeug/MTF für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 30 Berichterstatter/in: Dez. III
- 9 18/0108 **Beschaffung von Helmen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 38 Berichterstatter/in: Dez. III

10 **Anträge der Fraktionen**

11 **Anfragen und Mitteilungen**

11.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. I.

11.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez I.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 31.01.2018

Öffentlicher Teil

**18/0010 Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden
Schriftführers**

Wurde ausgeführt

**18/0016 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zur zeitnahen Prüfung und
schnellstmöglichen Optimierung der Parksituation im Wohngebiet
Europaring**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

18/0009 Änderung des Stellenplanes

Es wird beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 27.03.2018

Drucksache Nr.: 18/0109

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2018	öffentlich / Beratung
Rat	16.05.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2018 wie folgt zu ändern:

1. AUFSTOCKUNG EINER STELLE

3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen

3.04.30 Sonstige soziale Aufgaben

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.04.30/09	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (20,50 Stunden)	A 10 LBesG (41 Stunden)

2. ANHEBUNG UND AUFSTOCKUNG EINER STELLE

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.30 Fachdienst Schule und Bildungsplanung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.30/05	Sachbearbeiter/in	EG 6 TVöD (19,50 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)

3. ANHEBUNG UND WANDLUNG EINER STELLE**4.07. Fachbereich Tiefbau****4.07.30 Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.30/01	Fachdienstleiter/in	A 13 gD LBesG (41 Stunden)	EG 13 TVöD (39 Stunden)

4. ANHEBUNG VON STELLEN**3.01. Fachbereich Ordnung****3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01.10/06	Mitarbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
3.01.10/07	Mitarbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
3.01.10/15	Mitarbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)

4.07. Fachbereich Tiefbau**4.07.40 ZABA**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.40/06	Sachbearbeiter/in	EG 5 TVöD (28 Stunden)	EG 6 TVöD (28 Stunden)
4.07.40/07	Sachbearbeiter/in	A 11 LBesG (41 Stunden)	A 12 LBesG (41 Stunden)

5. STREICHUNG EINER STELLE**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.30 Fachdienst Schule und Bildungsplanung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.30/55	Sachbearbeiter/in	A 8 LBesG (20,50 Stunden)	03-07-01 100 %

Sachverhalt / Begründung:**1. AUFSTOCKUNG EINER STELLE****3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen****3.04.30 Sonstige soziale Aufgaben**

Die Stelle 3.04.30/09 wird vom Dezernat III für die zukünftig einzurichtende Stabsstelle Integration benötigt. Sie ist für Aufgaben der Inklusion vorgesehen. Diese Aufgaben sollen in Zukunft weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig soll die Stelle in Zukunft die Aufgaben der kommunalen Sozialplanung unterstützen. Daher soll sie auf eine Vollzeitstelle erhöht wer-

den. Zurzeit ist diese Stelle unbesetzt. Die Erhöhung der Stelle soll bereits jetzt vorgenommen werden, damit sie später in vollem Umfang und möglichst besetzt bereitsteht.

Die Mehrkosten belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018) auf rund 36.300,00 € jährlich.

2. ANHEBUNG/AUFSTOCKUNG EINER STELLE UND 5. STREICHUNG EINER STELLE

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.30 Fachdienst Schule und Bildungsplanung

Zur Bewertung standen die Teilzeitstellen 3.05.30/05 (Schülerbeförderung) und 3.05.30/55 (Kommunale Bildungsplanung) an. Zum Zeitpunkt der Stellenbewertung war das Aufgabengebiet der kommunalen Bildungsplanung noch der Fachbereichsleitung 5 (Stelle 3.05/04) zugeordnet, während das Aufgabengebiet der Schülerbeförderung der Fachdienstleitung 5/30 unterstellt ist.

Die Stellenbewertung beider Stellen erfolgte gemäß § 12 TVöD anhand der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst.

Zu den Aufgaben der Stelle „Schülerbeförderung“ gehören schwerpunktmäßig der Schülerspezialverkehr, die Fahrkostenerstattung, das Primaticket, die Erstattung vorgelegter Fahrtkosten, die Organisation und die Beauftragung der Sonderfahrten, insbesondere Pendelverkehre zur Verlagerung von Fachunterricht, die Bereitstellung von Lernmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, die Ermittlung und die Überwachung der Haushaltsansätze für den übertragenen Aufgabenbereich.

Zu den Aufgaben der Stelle „Kommunale Bildungsplanung“ gehören schwerpunktmäßig die selbständige Durchführung von regelmäßigen Gremien und Kooperationsgruppen, die mitwirkende Durchführung von initialen Gremien und Kooperationsgruppen, die Erstellung und die Aktualisierung von Informationsmaterialien.

Die Stellenbewertung „Schülerbeförderung“ schließt mit dem Ergebnis ab, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD erfüllt sind; die Stellenbewertung „Kommunale Bildungsplanung“ stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TVöD vorliegen.

Zum 01.01.2018 wurde eine Organisationsänderung dahingehend umgesetzt, dass das Aufgabenfeld der kommunalen Bildungsplanung dem Fachdienst 5/30 zugeordnet wurde. Aus diesem Grund ist nunmehr beabsichtigt, die beiden Stellen 3.05.30/05 und 3.05.30/55 (bisher: 3.05./04) mit jeweils 19,50 Wochenstunden zu einer Vollzeitstelle zusammenzuführen. Bei der Addition der auf beiden Teilzeitstellen durchgeführten selbständigen Leistungen werden 35 Prozent erreicht. Damit liegen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TVöD (mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen) vor.

Es ist beabsichtigt, die Stelle 3.05.30/05 von 19,50 auf 39 Wochenstunden aufzustocken und die Wertigkeit von Entgeltgruppe 6 in Entgeltgruppe 8 TVöD anzuheben; gleichzeitig soll die Stelle 3.05.30/55 gestrichen werden.

Die Mehrkosten belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018)

auf rund 3.800,00 € jährlich.

3. ANHEBUNG UND WANDLUNG EINER STELLE

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.30 Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung

Die Stelle 4.07.30/01 gehört organisatorisch zur Leitungsebene und wurde zum 01.10.2016 erstmalig besetzt. Die Aufgaben des Fachdienstes umfassen die Bereiche Straßenbau, Stadtentwässerung einschließlich Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Altlasten.

Eine Stellenbewertung, die gemäß § 12 TVöD anhand der speziellen Bewertungsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure durchgeführt wurde, schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD erfüllt sind.

Da die Stelle mit einer tariflich Beschäftigten besetzt ist, erfolgt neben der Anhebung auch die Wandlung von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte.

4. ANHEBUNG VON STELLEN

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Zu den Aufgaben der Stellen 3.01.10/06, 3.01.10/07 und 3.01.10/15 gehören schwerpunktmäßig die ordnungsbehördliche Ermittlungstätigkeiten, die Durchführung des ordnungsbehördlichen Außendienstes bei Amtshilfeersuchen von städtischen Dienststellen, anderen Behörden und sonstigen Berechtigten, die Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Aufgaben im Rahmen des Außendienstes - auch in Zusammenarbeit mit der Polizei, die Vornahme von Abschleppvorgängen von verkehrswidrig geparkten oder zurückgelassenen Fahrzeugen, die Überwachung von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen und die Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sowie die Einweisungen nach PsychKG.

Eine Stellenbewertung, die gemäß § 12 TVöD anhand der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst durchgeführt wurde, schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei diesen Stellen die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD erfüllt sind.

Für die Anhebung der drei Stellen werden sich die Mehrkosten auf rund 8.000,00 € jährlich belaufen.

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Zu den Aufgaben der Stelle 4.07.40/06 gehören schwerpunktmäßig die Datenaufbereitung, die Datenerfassung und die Datenpflege in Bezug auf das Managementsystem, die Verwaltung der Klärschlammverwertungsdocumentation, die Führung des Rechnungsbuches, die Kontierung von Rechnungen, die Bewirtschaftung der Dienst- und Schutzkleidung für das ZABA-Personal und des Büromaterials, die verwaltungsmäßige Abwicklung der arbeitsme-

dizinischen Untersuchungen für das ZABA-Personal, die Aufnahme von Unfallberichten bei Arbeitsunfällen, die EDV-Erfassung der Tagesberichte für die Kanalreinigung sowie die Rechnungsstellung für abzurechnende Saugwageneinsätze.

Eine Stellenbewertung, die gemäß § 12 TVöD anhand der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst durchgeführt wurde, schließt mit dem Ergebnis ab, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD erfüllt sind.

Die Mehrkosten belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018) auf rund 2.400,00 € jährlich.

Zu den Aufgaben der Stelle 4.07.40/07 gehören schwerpunktmäßig die Abgabenangelegenheiten, alle Angelegenheiten in Bezug auf die Partnerstädte (Betriebs- und Investitionskostenabrechnung, Verträge), die Förder- und Zuschussmaßnahmen, alle haushalts- und finanztechnischen Angelegenheiten, die Vergabeverfahren, die Konzeption, Erstellung und Fortschreibung inklusive Controlling und Zertifizierung des Kläranlagenhandbuches sowie die Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Eine analytische Dienstpostenbewertung der Stelle, die unter Anwendung der Methodik des KGSt-Gutachtens „Stellenplan-Stellenbewertung“ durchgeführt wurde, schließt mit dem Ergebnis der Besoldungsgruppe A 12 LBesG NRW ab.

Die Mehrkosten belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018) auf rund 8.900,00 € jährlich.

5. STREICHUNG EINER STELLE

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule 3.05.30 Fachdienst Schule und Bildungsplanung

siehe Begründung zu Punkt 2 Anhebung/Aufstockung und Streichung einer Stelle


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 07.03.2018
Drucksache Nr.: 18/0087

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2018	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.05.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffener Sonntag 2018 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2018 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2017 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Wegen der jüngeren, restriktiven Rechtsprechung zur sonntäglichen Ladenöffnung wurde die Durchführung letztlich nur von einem Veranstalter (Werbekreis Hangelar e.V. für das Hangelarer Spektakel) beantragt.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW). Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für die Adventszeit geregelt. Für das gesamte Stadtgebiet bzw. einzelne Ortsteile darf jeweils nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Insgesamt dürfen in der Adventszeit nicht mehr als zwei Sonntage verkaufsoffen sein.

- 8 -

Keine Freigabe darf erfolgen:

- an stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW
- am Ostersonntag
- am Pfingstsonntag
- an zwei Adventssonntagen
- am 1. und 2. Weihnachtstag
- am 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Die Gewerkschaft ver.di hat im vergangenen Jahr gegen diverse ordnungsbehördliche Verordnungen über sonntägliche Öffnungszeiten anderer Städte erfolgreich gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen. Aufgrund dessen konnten mehrere verkaufsoffene Sonntage in verschiedenen Städten nicht durchgeführt werden.

Durch Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2016 wurden - anknüpfend an die Rechtsprechung - die Kriterien herausgestellt, die ein „Anlass“ erfüllen muss, um eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zu rechtfertigen:

Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere als Annex zum Markt darstellt.

Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:

- a) Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Veranstaltungsgeschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.
- b) Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, nach Handelsparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
- c) Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z. B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).

- d) Die durch die Veranstaltung einerseits und die Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf der Veranstaltung auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Hierzu hat der Werbekreis Hangelar e.V. bereits im Jahre 2017 mitgeteilt, dass – wie bei den zurückliegenden Veranstaltungen – mit einem Besucheraufkommen von ca. 20.000 Menschen je Veranstaltungstag zu rechnen ist. Diese Angaben decken sich mit den eigenen Erkenntnissen der Verwaltung aus den Vorjahren, die insbesondere aus den zur Vor- und Nachbereitung geführten Sicherheitsgesprächen zwischen Verwaltung, Veranstalter und Polizei sowie der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Begleitung der Veranstaltungen gewonnen wurden.

Dem gegenüber werden die Besucherzahlen bei einer „normalen Ladenöffnung“ auf täglich ca. 2.000 Personen nach eigener Schätzung des Werbekreises angegeben und seitens der Verwaltung als glaubhaft angesehen. Die Veranstaltungsfläche des Hangelarer Spektakels beläuft sich auf ca. 7.500 m².

Durch die Reduzierung des räumlichen Bereichs, in denen die Geschäfte geöffnet haben dürfen, ist der enge, räumliche Bezug zu der Veranstaltung gegeben. Im Gegensatz zu den Vorjahren erstreckt sich die Ladenöffnung im Ortsteil Hangelar nur noch auf den Bereich der Kölnstraße (gleichzeitig Veranstaltungsfläche) und unmittelbar angrenzende Straßen und nicht mehr auf den gesamten Ortsteil.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer ist erfolgt.

Soweit bis zum Versand der Einladung bzw. bis zum Sitzungstag Stellungnahmen eingehen, sind diese der Sitzungsvorlage beigefügt bzw. werden als Nachreichung/Tischvorlage verteilt.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs. 3 LÖG NRW).

Die Verwaltung schätzt das Risiko eines Unterliegens in einem eventuell von ver.di geführten Rechtsstreits als gering ein.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2018

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar in der Kölnstraße und den unmittelbar an die Kölnstraße angrenzenden Straßen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 02.09.2018
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlich zulässigen Bereichs öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.